



041

## DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehr der Gemeinde Niederwald vom 9. November 1984, worin sie die Homologation der Zonenplanabänderung (Gewerbezone) anbegehrt;

Eingesehen den am 6. April 1983 vom Staatsrat homologierten Zonenplan der Gemeinde Niederwald;

Eingesehen den Entscheid des Staatsrates vom 1. Februar 1984, worin er die von der Gemeindeverwaltung ausgearbeitete Änderung des Zonenplanes mit der vom kantonalen Planungsamt gemachten Auflage im Sinne einer Vorprüfung genehmigte;

Eingesehen das Ergebnis der Urversammlung der Gemeinde Niederwald vom 11. Mai 1984, wonach die Zonenplanabänderung mit 12 Ja ohne Gegenstimme angenommen worden ist;

Eingesehen die Bestimmungen der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Art. 16, 123 und 124 des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung;

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Mai 1924 über das Bauwesen;

Eingesehen die kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen über die Raumplanung;

Eingesehen die Stellungnahme des kantonalen Planungsamtes vom 26. November 1984, wonach die von ihm gemachte Auflage eingehalten wurde;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

e n t s c h e i d e t :

Die von der Urversammlung der Gemeinde Niederwald vom 11. Mai 1984 angenommene Zonenplanabänderung wird genehmigt.

Siegelgebühr Fr. 40.--

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, den 7. Dezember 1984

DER PRAESIDENT DES STAATSRATES

DER STAATSKANZLER :



*Muel*